# Datenschutzkonformes Auftreten im Internet und im Einsatz aus Sicht der Öffentlichkeitsarbeit

MARIE-KATHRIN WÜNSCHE (LL.M.)
JURIST
TÜV-ZERTIFIZIERTE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

# Gliederung

I. Einleitung

II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

   a. Erkennen von Gesichtern und Personen- was darf ich?

   b. Rechtliche Hinweise zu Aufnahmen von Einsatzstellen

III. Datenschutz in kommunalen Einrichtungen

IV. Wer kann mich abmahnen und warum?

V. Hinweise zum Impressum

VI. Richtige Implementierung einer Datenschutzerklärung- Abmahnungen vermeiden

VII. Kontaktformulare

VIII. Abschließendes

# I. Worum geht heute?

- Datenschutz ist Grundrechtsschutz
- Es geht um das jedermann zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht

-> informationelle Selbstbestimmungsrecht

- UWG – Abmahnungen
- KUG

Bei Verstößen drohen:

- Geldbußen nach der DSGVO bis zu 20 Mio. Euro
- Abmahnungen durch Verbraucherverbände
- Geld- und Freiheitsstrafen aufgrund einer Straftat
- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche

# I. Warum muss ich mich mit dem Thema befassen?

- Zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung
- Rasante technische Entwicklung
- Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener
- Ohne geeignete Vorkehrungen zum Datenschutz ist mit erheblichen Bußgeldern zu rechnen
- Bei Nichteinhaltung der (datenschutz)rechtlichen Vorgaben ist insbesondere mit kostenträchtigen Abmahnungen durch bspw. Verbraucherschützer zu rechnen oder Klagen
- Datenschutzvorkehrungen und die Dokumentation dieser kann die Höhe eines Bußgeldes erheblich verringern

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

a. Erkennen von Gesichtern und Personen- was darf ich?

- grundsätzlich: jede Veröffentlichung von Bildern/ personenbezogenen Daten unzulässig
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Heißt: Rechtliche Grundlage oder Einwilligung erforderlich
- Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet bildet KunstUrhG
- §§ 22 – 23 KUG regeln das Veröffentlichen von Fotos
- Hiernach ist immer die Einwilligung des Abgebildeten erforderlich es sei denn:

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

- Es handelt sich um Bildnisse aus der Zeitgeschichte,
- Es geht um Bilder, auf denen Landschaften oder sonstige Örtlichkeiten im Fokus stehen, die Personen sind nur Beiwerk
- Die Bilder sind bei Versammlungen, Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen aufgenommen worden, die dargestellten Personen haben hier nur teilgenommen, oder
- Es handelt sich um Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt wurden und das Verbreiten der Bildnisse dienen einem höheren Interesse der Kunst.

ACHTUNG: § 23 Abs. 2 KUG ist zwingend zu beachten: Verletzt das Veröffentlichen des Fotos die berechtigten Interessen der oder des Abgebildeten, ist eine Einwilligung einzuholen.

Praxistipp: Fragen Sie sich vor der Veröffentlichung des Fotos einer anderen Person, ob sie es auch dann im Internet veröffentlichen würden, wenn sie selbst auf dem Foto zu sehen wären.

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

- **Presse**: Besonderheiten gelten für **Journalisten**, die sich **in Bezug auf die Anfertigung von Personenfotos** (nicht deren Veröffentlichung) auf das sog. **Medienprivileg** berufen können, soweit die Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgt
- Wegen Art. 85 DSGVO gelten für Presseunternehmen und deren Hilfsunternehmen über die Landespressegesetze bzw. Landesdatenschutzgesetze bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten kaum Datenschutzvorgaben
- Anders sieht es jedoch bei der Recherche und Verbreitung aus
- Hier muss sich die Presse wie schon nach alter Rechtslage an das allgemeine Persönlichkeitsrecht halten und natürlich fremde Urheberrechte beachten.

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

- Foto = personenbezogenes Datum
- BDSG, DSGVO sowie KUG finden gleichsam Anwendung
- BDSG und KUG jedoch widersprüchlich
- BDSG und KUG regeln verschiedene notwendige Form der Einwilligungserklärung
- § 4a Abs. 1 BDSG fordert ausdrückliche schriftliche Einwilligung, das KUG fordert dagegen keine besondere Form
- Nach BDSG muss die Einwilligung widerrufbar sein
- Gem. KUG könne einmal erteilte Einwilligung nicht ohne weiteres widerrufen werden
- Rechtsprechung: KUG hat dem BDSG Vorrang
- Problem: es ist nicht klar, ob KUG der DSGVO untergeordnet wird oder nicht -> große Rechtsunsicherheit
- Zumindest ist klar, dass das KUG neben der DSGVO weiterhin Anwendung findet

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

„Vereine“ und Veranstaltungen:

*Die **BayLDA** antwortete auf eine <u>Anfrage</u>*

- *„Wenn **Vereine eigene Veranstaltungen machen und dort fotografiert wird** (also z.B. durch Mitglieder im Auftrag des Vereins) und diese Bilder veröffentlichen wollen, kann dies im Rahmen der sog. Interessensabwägung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zulässig sein, **ohne** dass man eine **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Personen einholen muss. Dies gilt **auch, wenn einzelne Personen gut identifizierbar sind – solange eben die Veranstaltung als solche, Anlass und Vordergrund der Berichterstattung ist** und nicht die einzelne Person als solche. Anders ist es aber, wenn Kinder davon betroffen sind. Hier ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Unabhängig davon sind die betroffenen Personen auf geeignete Art und Weise (z.B. Aushänge) insbesondere darauf hinzuweisen, dass und zu welchen Zwecken Bilder gemacht und wo sie veröffentlicht werden sollen. Personen, die sich nicht fotografieren lassen möchten, können sich dann darauf einstellen und sich entsprechend verhalten.“*

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

Handlungsempfehlung:

- Einwilligung für Fotos von Feuerwehrangehörigen bei Dienst- oder Arbeitseintritt einholen (Achtung: Anforderungen an Einwilligung beachten -> wirksame Einwilligung!!)
- Wichtig: Einwilligung muss vor einer Veröffentlichung erfolgen
- Achtung bei Minderjährigen! Unter 16 Jahren muss ein oder beide Elternteile zustimmen/ einwilligen
- Satzung/ Arbeitsvertrag entsprechend anpassen und überarbeiten (lassen)
- Wenn notwendig, Stadt auf Lücken in Satzung aufmerksam machen
- Informations- und Auskunftspflichten beachten/ parat haben: Was mache ich mit den Daten und zu welchem Zweck?
- Ansprechpartner für eventuelle Unklarheiten benennen

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

b. Rechtliche Hinweise zu Aufnahmen von Einsatzstellen

- Gesetzgebung regelt bundesweit die Verschwiegenheit ihrer Tätigkeiten zu bewahren
- Direkt oder indirekt möglich -> Verweis auf Kommunalordnung
- Privatsphäre jedes Einzelnen soll geschützt werden durch:
  - Verschwiegenheitspflicht durch Schweigepflicht
  - Zeugnisverweigerungsrecht
  - Aussageverweigerungsrecht
- Berufsfeuerwehr: beamtenrechtlich bestimmte Schweigepflicht
- Freiwillige Feuerwehr: bei Ehrenbeamten gilt Beamtenrecht; bei Angehörigen der FF gilt öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Ehrenamtes gegenüber der Gemeinde

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

**§ 19 SächsGemO – Pflichten ehrenamtlich Tätiger**

(1) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muss die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.
(2) Der ehrenamtlich Tätige ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

**§ 72 SächsBRKG – Datenschutz**

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, Leitstellen, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 10 dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

1. für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
2. für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,
3. für die Durchführung eines Einsatzes des Rettungsdienstes und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes,
4. für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,
5. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,
6. für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes, insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen,

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

**§ 72 SächsBRKG – Datenschutz**

7. für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,
8. für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(4) Die von den Leitstellen gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Leitstellen können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

- Es gilt daher gleiches für das Anfertigen von Fotos und Videos an Einsatzstellen
- Bitte stets vermeiden: den schnellen Schnappschuss mit dem Handy im Einsatz
- Hier dringend Zustimmung des Einsatzleiters erforderlich!
- Wehrführung und Einsatzleitung (oder ggf. benannte Person wie Pressesprecher) sollte genau wissen, wer was wann zu welchem Zweck fotografiert
- Somit Sicherstellung, dass alle Bestimmungen zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern eingehalten wurden
- Wehrführung muss sich im Zweifel für Missachtung verantworten
- Unbefugtes Anfertigen und Verbreiten von schutzwürdigem Bildmaterial ist eine Straftat (§ 201 a StGB)

Achtung:

- Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG
- Schutz der Privatsphäre
- Keine Anfertigung von Innenaufnahmen (Wohnungen, Hotelzimmer, Kraftfahrzeugen etc.)
- Fotos der geschützten Privatsphäre sind grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig

# II. Bilder veröffentlichen- Was muss ich beachten?

Exkurs: Abbildung von Einsatzkräften

- Feuerwehrkräfte im Einsatz zählen rechtlich zu den Personen der Zeitgeschichte
- An der Berichterstattung über ihre Tätigkeit besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse, weil sie Angehörige einer kommunalen Einrichtung sind
- Deshalb dürfen sie von jedermann praktisch ohne Einschränkung fotografiert oder gefilmt werden
- Die Abbildungen können in der Regel auch bedenkenlos veröffentlicht werden
- Einsatzkräfte dürfen folglich das Anfertigen von Fotos oder Filmen über sie selbstnicht unterbinden (zum Beispiel durch das Verdecken des Objektivs)
- Lediglich bei Missachtung der angeordneten Absperrung dürfen die Feuerwehrleute einschreiten
- Ausnahme für das allgemeine Veröffentlichungsrecht ist der Fall, dass eine Einsatzkraft selbst zum Opfer eines Unglücks wird
- Nicht allgemein und für jedermann zugelassen ist das Fotografieren in den geschlossenen Räumen der Feuerwehr
- Dazu gehören das Gerätehaus, ein abgegrenztes Grundstück und die Fahrzeuge
- Die Erlaubnis zum Anfertigen von Bildern kann nur derjenige erteilen, der das Hausrecht ausübt
- Dieses sind in der Regel die Wehrführung und der Bürgermeister oder von diesen dazu ermächtigte Personen
- Unerwünschtes Fotografieren oder Filmen, etwa bei hitzigen Versammlungen, kann somit untersagt werden.

# III. Datenschutz in kommunalen Einrichtungen

Was sind personenbezogene Daten überhaupt?

= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person oder einer bestimmbaren Person

- Namen
- Adressen
- Kommunikationsverbindungen
- Geburtsdatum
- Alle Daten, die eine Zuordnung, Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen (Kfz-Kennzeichen, IP-Adresse, Personalnummer, etc.)

# III. Datenschutz in kommunalen Einrichtungen

**Wer ist für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich?**

- Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
- Im Verein: Vorstand oder Leiter der jeweiligen Stelle/ Einrichtung
- Unternehmen: Geschäftsführer/ Management

Kommunale Einrichtungen:

- Einzelfallprüfung notwendig
- Große Rechtsunsicherheit auch bei Behörden
- Wer hat Weisungsbefugnis inne?

Freiwillige Feuerwehr h.M. -> Verantwortlicher = Stadt (Bürgermeister) !

# III. Datenschutz in kommunalen Einrichtungen

- Datenverarbeitung grundsätzlich dann zulässig, wenn sie für die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist
- Darunter fallen sämtliche Verarbeitungen, die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Satzungsziele notwendig sind
- Mitglieder/ Mitarbeiter müssen über solche Verarbeitungen stets informiert werden
- Verarbeitungen müssen in ihrem konkreten Zweck transparent sein
- Empfehlung: Datenschutzinformation der Satzung beifügen
- Es sollte genau geregelt werden, welche Daten für welche Zwecke der Einrichtung bei den Mitgliedern erhoben/ verarbeitet werden
- Regelungen treffen, welcher Funktionsträger zu welchen Daten er Zugang hat und zu welchem Zweck
- Welche Daten darf ich nutzen und zu welchem Zweck?

# IV. Wer kann mich abmahnen und warum?

## Abmahnungen

- Konkurrenten und Wettbewerber
- Abmahnanwälte
- Verbraucherzentralen

## Beschwerden

- Nutzer
  Kunden
  Betroffene
- Arbeitnehmer/ Vereinsmitglieder
  (insbesondere Ausgeschiedene)
- Aufsichtsbehörde

Schadensersatz, Bußgelder, Unterlassung

# V. Impressum

- Rechtliche Grundlage § 5 TMG, § 55 RStV
- Impressumspflicht
- „Anbieterkennzeichnung“ – Geltendmachung rechtlicher Ansprüche gegen Inhaber der Website
- Nutzer einer Website müssen sich auf einen direkten Ansprechpartner als Betreiber der Seite beziehen können
- Abmahnklassiker im Netz neben (neuerdings) fehlerhaften/ fehlenden Datenschutzerklärung
- Wer brauch ein Impressum? Kurz: Jede Website, die nicht rein privat ist
- Merkmale von geschäftlichen Webseiten im Überblick:
    - Kommerzielles Interesse
    - Website betreibt kostenlose oder kommerzielle Werbung
    - Internetseite präsentiert journalistische oder redaktionelle Inhalte
- Problem: der gemeinnützige Verein
- Rechtsprechung strittig, im Zweifelsfall Impressumspflicht
- Kriterium: geschäftsmäßiges Handeln

# V. Impressum

- Wie muss ich das Impressum richtig implementieren?
  - Leicht erkennbar
  - Unmittelbar erreichbar
  - Ständig verfügbar
- D.h. eigener Menüpunkt in der Navigation, der von jeder Unterseite aus zu erreichen ist
- Menüpunkt sollte „Impressum“ oder „Anbieterkennzeichnung“ benannt werden
- Achtung: die aktuelle Rechtsprechung zeigt auf, dass nunmehr auch soziale Plattformen wie Facebook und Co. ein Impressum benötigen
- Impressumspflicht in Social Media Plattformen
  - Ein Impressum müssen alle nicht rein privaten Profile haben, das heißt insbesondere Unternehmen und Freiberufler (§ 5 Abs.1 TMG)
  - Rechtsprechung hierzu strittig!
  - Facebook bietet für Seiten eine eigene Impressumsrubrik (Achtung: Pflicht zur Angabe der Impressums kann ebenso bei Veranstaltungen, Gruppen und Apps bestehen)

# V. Impressum

- Rechtliche Grundlage § 5 TMG, § 55 RStV
- Impressumspflicht
- „Anbieterkennzeichnung“ – Geltendmachung rechtlicher Ansprüche gegen Inhaber der Website
- Nutzer einer Website müssen sich auf einen direkten Ansprechpartner als Betreiber der Seite beziehen können
- Abmahnklassiker im Netz neben (neuerdings) fehlerhaften/ fehlenden Datenschutzerklärung
- Wer brauch ein Impressum? Kurz: Jede Website, die nicht rein privat ist
- Merkmale von geschäftlichen Webseiten im Überblick:
    - Kommerzielles Interesse
    - Website betreibt kostenlose oder kommerzielle Werbung
    - Internetseite präsentiert journalistische oder redaktionelle Inhalte
- Problem: der gemeinnützige Verein
- Rechtsprechung strittig, im Zweifelsfall Impressumspflicht
- Kriterium: geschäftsmäßiges Handeln

# Impressum und Social Media

- Impressumspflicht in Social Media Plattformen
  - Bei Twitter kann das Impressum am besten in dem Feld „Bio“ untergebracht werden

Quelle: Drschwenke.de

# Impressum und Social Media

- Impressumspflicht in Social Media Plattformen
  - Bei Instagram ist kein Feld für die Angabe des Impressums vorhanden. Sie können dennoch Ihr Website-Impressum als „sprechenden Link“ (d.h. der Link enthält den Begriff „Impressum“) in die Profilbeschreibung einfügen

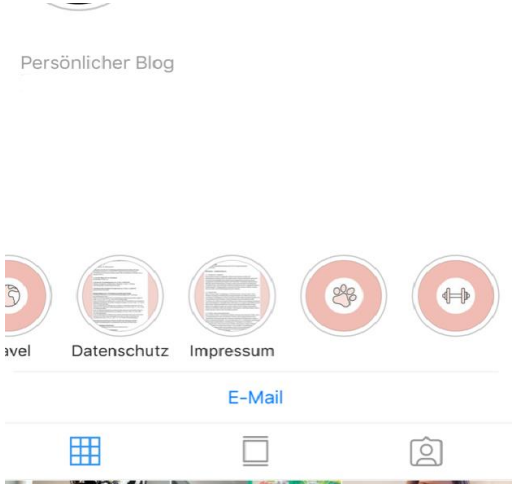


Quelle: Instagram/ Douglas/ Garnier

# V. Impressum

Was muss ein Impressum enthalten?

- ✓ Betreiber der Website
- ✓ Adresse
- ✓ Vertretung des Unternehmens
- ✓ Kontakt im Impressum
- ✓ Aufsichtsbehörde
- ✓ Registereintrag
- ✓ Freiberufler mit Standeskammer
- ✓ Umsatzsteuer-ID
- ✓ Besonderheiten Aktiengesellschaften

# VI. Richtige Implementierung einer DSE

- Jeder Websitebetreiber der eine öffentlich zugängliche Website betreibt ist zu einer Datenschutzerklärung verpflichtet
- Jeder Website-Hoster bzw. Betreiber sammelt ein Mindestmaß an Informationen über seine Besucher (bewusst oder unbewusst)
- Das sind bspw. IP-Adresse, benutzter Browser, Verweildauer etc.
- DSE soll Nutzer darüber aufklären, welche Daten der Websitebetreiber erhebt, speichert und zu welchem Zweck er das tut sowie er mit den Daten umgeht
- Jede einzelne Handlung eines Nutzers, die zu einer Datenerhebung- und Speicherung führt, muss explizit in der DSE erwähnt werden
- Je mehr Plugins, Erweiterungen oder Interaktionsmöglichkeiten Sie anbieten, desto umfangreicher muss die DSE sein
- Link zur DSE ebenfalls von jeder Seite der Website aus erreichbar sein

# VI. Richtige Implementierung einer DSE

- Laut Recherche verschiedener Rechtsportale führen folgende Verstöße gegen die DSGVO am häufigsten zu Abmahnungen:

✓ Fehlende/fehlerhafte Datenschutzerklärung

✓ Fehlende Verschlüsselung von Kontaktformularen

✓ Einbindung von Google Fonts

✓ Einbindung von Facebook „like“- und „share“- Buttons

✓ Fehlerhafte Einbindung von Google Analytics (fehlende IP-Anonymisierung, fehlende Opt-out Möglichkeiten und nicht erfolgte Erwähnung von Google Analytics in der Datenschutzerklärung)

# VI. Richtige Implementierung einer DSE

- Kontrollieren Sie Ihre Außendarstellung der Datenschutzerklärung und implementieren Sie eine vollständige Datenschutzinformation (wenn nötig)
- Hinweise einer vollständigen Datenschutzerklärung:
  - Richtige Implementierung
  - Vollständigkeit
  - Quelltext zur Überprüfung nutzen
  - Alle Plug-Ins DSGVO konform eingebunden? (Opt-Out, etc.)
- Datenschutzrechtliche Überprüfung der Social Media Plattformen; Achtung bei Facebook-Fanpage (vgl. EuGH Urteil v. 05.06.2018)
- Ist meine Website SSL-Verschlüsselt?

# VII. Kontaktformulare

- Art. 5 Abs. 1 DSGVO Grundsatz der Datensparsamkeit
- Mittlerweile nicht mehr rechtskonform in Kontaktformular sämtliche Daten abzufragen
- Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden (Datenminimierung)
- Folge: via Kontaktformular sollten nur so viele Daten erhoben werden, wie unbedingt notwendig sind, um die Anfrage zu beantworten (Pflichtangaben)
- Sodann keine Einwilligung notwendig (da berechtigtes Interesse)
- Kontaktformular sollte umfassend in DSE aufgenommen und erläutert werden
- Wichtig hier: Verschlüsselung der Daten, die in Kontaktformular erhoben werden (Integrität und Vertraulichkeit)
- Sie müssen gewährleisten, dass die Daten vor unbefugtem oder unrechtmäßigem Zugriff ausreichend geschützt sind

# VII. Kontaktformulare

## Kontakt

* Ihr Name

* Ihre E-Mail-Adresse

Ihre Telefonnummer

☐ Bitte rufen Sie mich unter der oben stehenden Nummer zurück

* Ihre Nachricht

☐ * Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die SaaS Web Internet Solutions GmbH meine Angaben speichert und zur Beantwortung meiner Anfrage verwenden darf.

Datenschutzerklärung und Wiederufshinweis

Anfrage senden

# IX. Abschließendes

<u>Praxistipps und Hinweise im Überblick:</u>

1. Erstellen Sie ein Verzeichnis über Ihre Verarbeitungstätigkeiten – erarbeiten Sie sich einen Überblick
2. Erheben, speichern und verarbeiten Sie personenbezogene Daten nur, wenn Sie eine Rechtsgrundlage hierfür haben. Bei Vereinen und Einrichtungen dürfte der Vertrag über die Mitgliedschaft in Verbindung mit der Satzung in den meisten Fällen als Rechtsgrundlage dienen. Für einen Newsletterversand u.ä. braucht es eine Einwilligung
3. Mitglieder/Mitarbeiter müssen über die Datenverarbeitungsvorgänge informiert werden. Insbesondere ist darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage über welchen Zeitraum verarbeitet werden
4. Erheben, speichern und verarbeiten Sie nur die personenbezogenen Daten, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind und speichern Sie diese auch nur so lange, wie sie für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind (Achtung: Gesetzliche Aufbewahrungsfristen beachten).

# IX. Abschließendes

5. Stellen Sie organisatorisch und technisch sicher, dass nur diejenigen Personen personenbezogene Daten einsehen und verarbeiten können, die dies auch rechtlich dürfen bzw. müssen.
6. Betroffene haben verschiedene Betroffenenrechte wie z. B. das Auskunftsrecht oder das Recht auf Datenlöschung. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Rechten zeitnah nachkommen können.
7. Prüfen Sie, ob Sie einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung benötigen.
8. Prüfen Sie, ob Sie eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen müssen. Diese ist immer dann durchzuführen, wenn ein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht.
9. Sind zehn oder mehr Personen mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden.
10. Dokumentieren Sie wie sie Daten verarbeiten und wie Sie Ihren Pflichten nachkommen.

SOCIAL MEDIA & DATENSCHUTZ CONSULTING

MARIE-KATHRIN WÜNSCHE (LL.M.)